Sicherung des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“

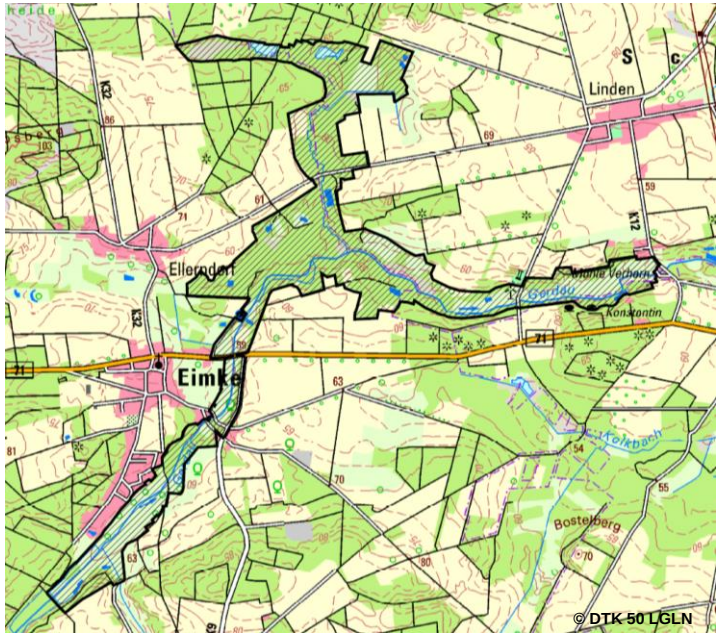

Ausweisung des Teilgebiets

„Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

als Naturschutz-gebiet

Bisherige Arbeitsschritte

Februar ‘14	Auftakt- Informationstermin
März ’14 - Mai ’15	Bildung eines Arbeitskreises, zwei AK-Sitzungen

Unterbrechung *(Wald-Erlass, Mitarbeiterwechsel)*

Ende 2016 bis April 2017	**Wiederaufnahme** des „Vor-Verfahrens“ Gespräche mit einzelnen Interessengruppen - Gemeinden - Naturschutzverbände - Kreisnaturschutzbeauftragter - Landwirtschaft (BVNON, LWK) - Forstwirtschaft (LWK) - Angelfischerei - Gewässer-Unterhaltungsverband - Eigentümer/Bewirtschafter - Rücksprache und Beratung durch NLWKN, MU → **15 Termine insgesamt (!)**
Anfang 2017	2 Infoveranstaltungen für Eigentümer und Waldbesitzer
Mai 2017	**Nachkartierung** kritischer Flächen

Bisherige Arbeitsschritte

Änderungen / Ergänzungen von ca. 30 Formulierungen und in der Kartenabgrenzung vom **1. Entwurf** (9.11.16) zum **vorliegenden Entwurf** (3.5.2017)

Ergebnisse des Arbeitskreises

- Soweit Ermessensspielräume gegeben waren, wurden diese sehr weitgehend genutzt und die Belange der Teilnehmer berücksichtigt.
- Bei den verbleibenden strittigen Punkten ist für die Beteiligten im Wesentlichen ersichtlich, warum die Verwaltung den Anliegen nicht nachkommen konnte, u.a.
  - Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald (Erlass)
  - grundsätzliche Ablehnung NSG-Ausweisung *im südlichen Bereich* durch die Gemeinde Eimke.

Weiteres Vorgehen

Anfang Juni	abschließende Einarbeitung der Ergebnisse der Kartierung
2. Juniwoche	Infotermin für die Öffentlichkeit
Mitte Juni bis Ende Juli	öffentliche Auslegung / TöB-Beteiligung
August bis September	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
November	Beratung des abgewogenen Entwurfs in den Kreistagsgremien

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Sicherung der FFH-Gebiete
Stand Mai 2017

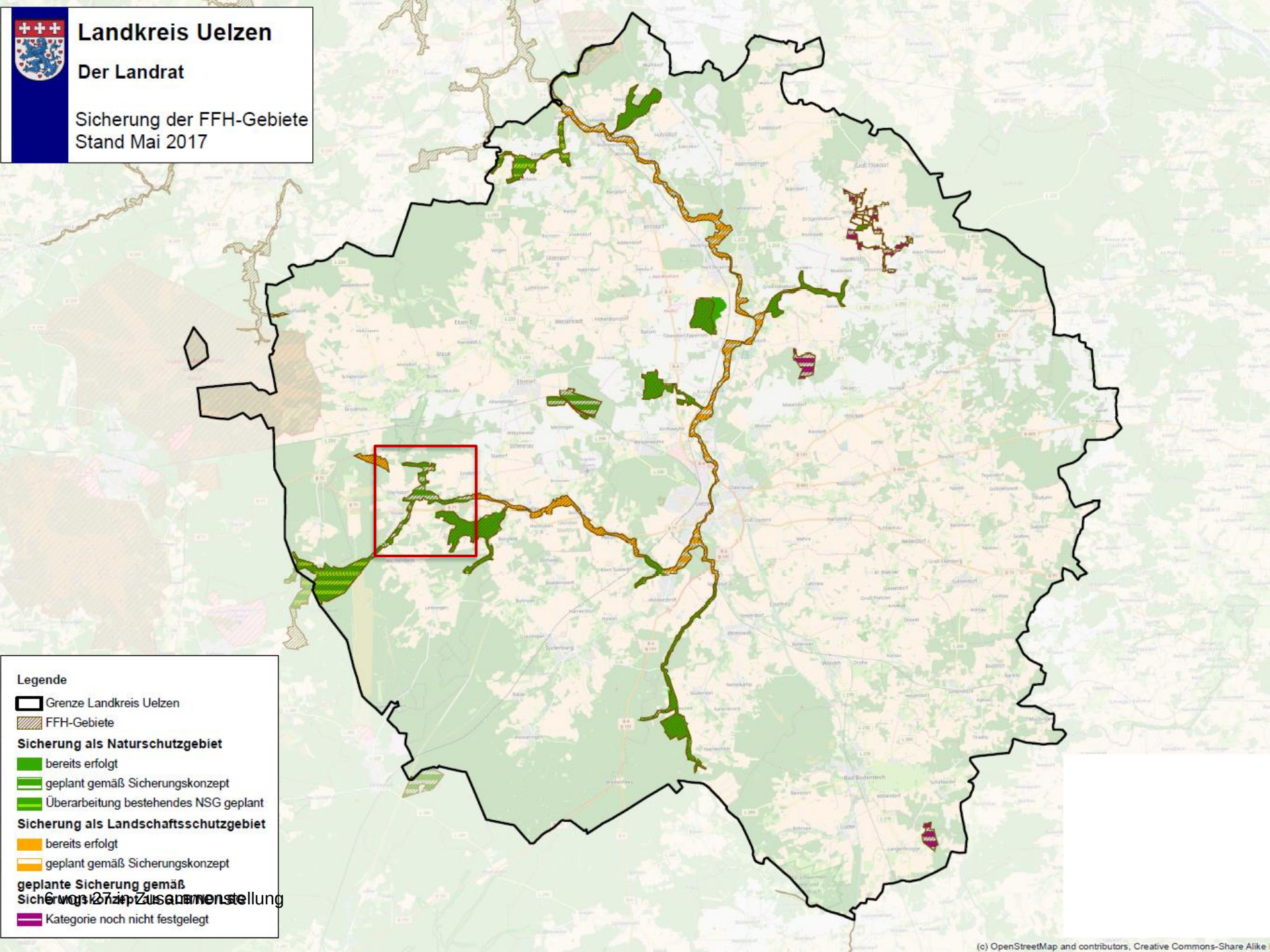

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Gepl. NSG Obere Gerdau
mit Ellerndorfer Moor

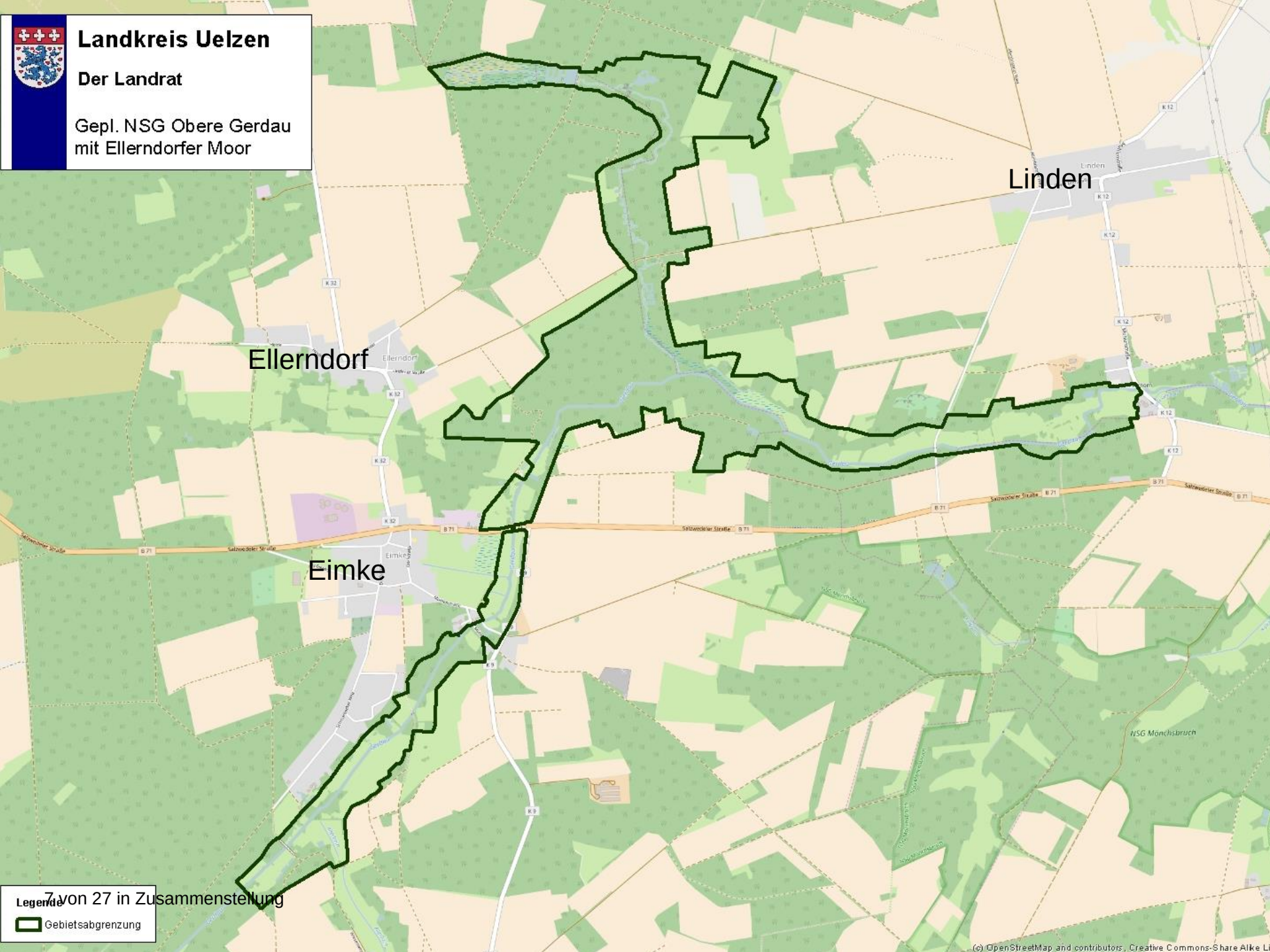

(c) OpenStreetMap and contributors, Creative Commons-Share Alike L

Eindrücke aus dem Gebiet

Aktuelle Gefährdungen
(März 2017)

Aktuelle Gefährdungen
(März 2017)

Aufbau der Verordnung

Aufbau der Verordnung

§ 1	Naturschutzgebiet
§ 2	**Schutzgegenstand und Schutzzweck**
§ 3	**Verbote**
§ 4	**Freistellungen**
§ 5	Befreiungen
§ 6	Anordnungsbefugnis
§ 7	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Inkrafttreten

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"

7

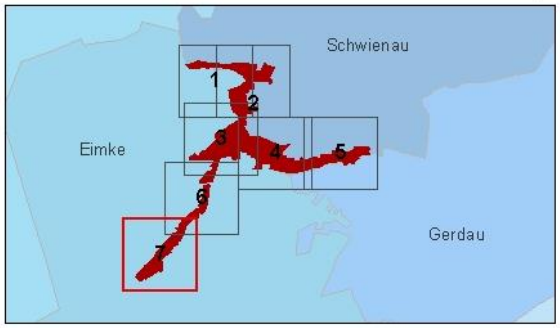

Legende

- NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
- Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
- Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
- XXX Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:

- im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
- im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 31.05.2017

Entwurf

0 250 500

Meter

Maßstab: 1:5.000 **Format A3** **Seite 7 von 7**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK 5 1999

LGLN

N

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"

4

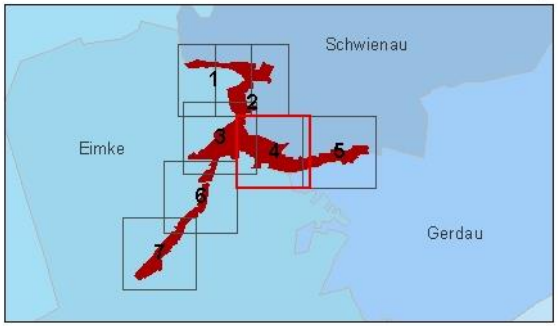

Legende

- NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
- Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
- Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
- XXX Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:

- im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
- im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 31.05.2017

Entwurf

0 250 500
Meter

Maßstab: 1:5.000 Format A3 Seite 4 von 7

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK 5 1999

LGLN

N

Erhaltungsziele (§ 2)

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation — ~ 4 ha
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden — ~ 0,5 ha
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren — ~ 1 ha
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen — ~ 2 ha
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore — ~ 4 ha
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91D0* Moorwälder
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

~80 ha

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Flussperlmuschel, Bachneunauge, Fischotter

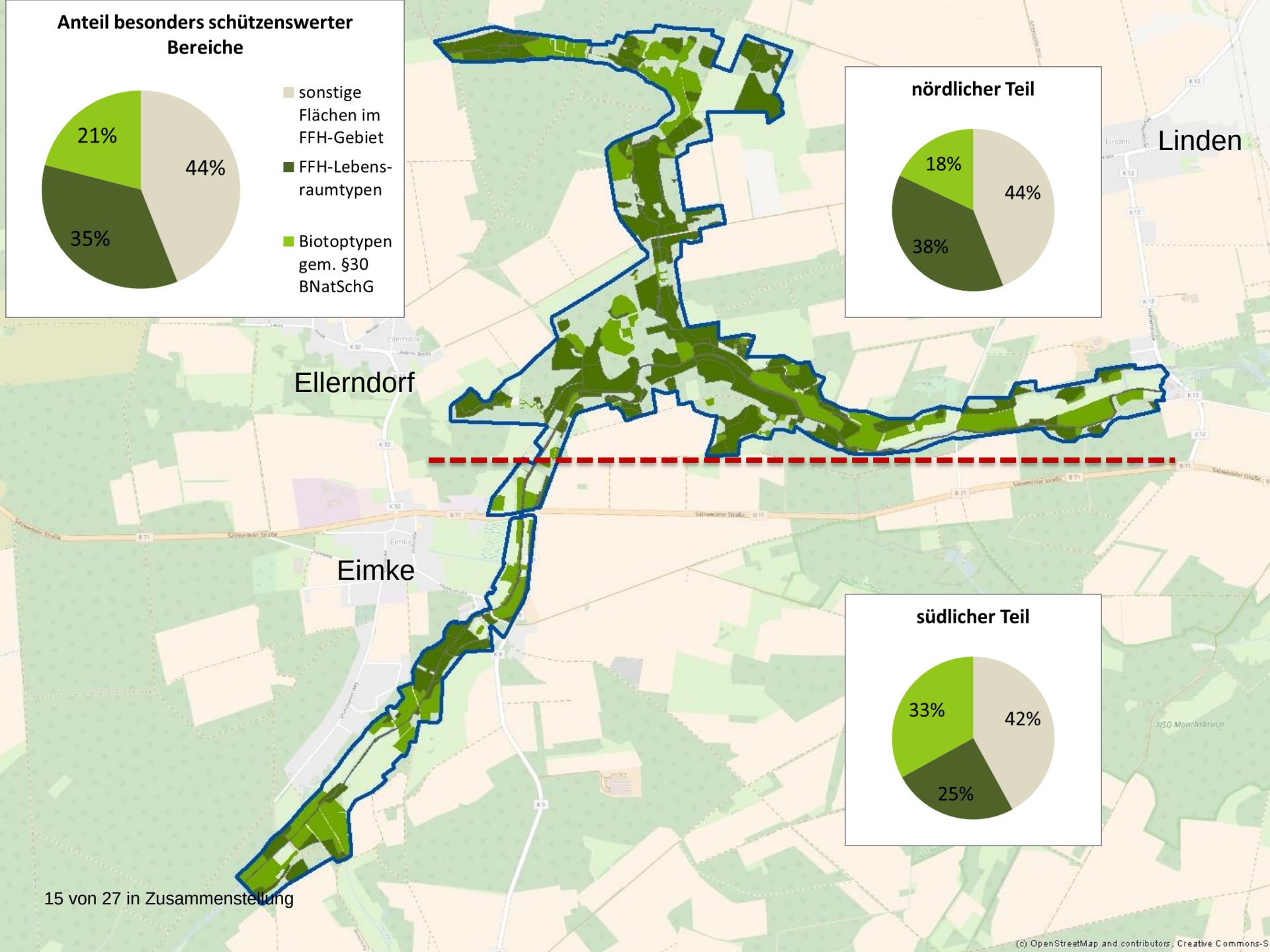
Anteil besonders schützenswerter Bereiche
21%
44%
35%
sonstige Flächen im FFH-Gebiet
FFH-Lebens-raumtypen
Biotoptypen gem. §30 BNatSchG
nördlicher Teil
18%
44%
38%
Linden
Ellerndorf
Eimke
südlicher Teil
33%
42%
25%
15 von 27 in Zusammenstellung
(c) OpenStreetMap and contributors, Creative Commons-S

Verbote und Freistellungen (§ 3 und § 4)
Allgemeines / Freizeitnutzung

Verbote (Auszug)

- Veränderung des Boden-/Landschaftsrelief
- Veränderung des Grund-/Oberflächenwasserspiegel
- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen
- Betreten des Gebietes außerhalb von Wegen (Freistellung ortsnah Eimke), Sperrung eines Waldweges
- freies Laufen lassen von Hunden (Freistellung ortsnah Eimke)
- Organisierte Veranstaltungen (Freist. ortsnah Eimke, Anzeige)
- Befahren der Gerdau mit Wasserfahrzeugen
- Naturnahe ungenutzte Uferbereiche beeinträchtigen
- Erstaufforstungen und Sonderkulturen

Verbote und Freistellungen (§ 3 und § 4)
Allgemeines / Freizeitnutzung

Freistellungen (Auszug), jeweils mit Auflagen

- Betretungsrechte für
  - Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Behördenbedienstete und deren Beauftragte
  - die jährliche Grenzbegehung
  - innerhalb Freistellungsbereich
- Verkehrssicherung mit Anzeige
- Wegeunterhaltung in bisheriger Breite
- Pflegeschnitt an Gehölzen
- Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen, Instandsetzung mit Zustimmung
- Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, Instandsetzung mit Anzeige

Freistellungen (§ 4)
Gewässerunterhaltung/Fischerei/Jagd/Imkerei

Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung

- Mahd der Sohle und Ufer einseitig oder abschnittsweise
- Räumung der Sohle nur mit Zustimmung

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung

- Fischbesatz nur mit heimischen Arten
- Ohne Betreten einer 400 m langen Strecke unterhalb der B 71
- Entleerung von Teichen mit Anzeige

Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

- Neuanlage von Wildäckern und Hegebüschen sowie mit dem Boden verbundene Hochsitze mit Zustimmung
- Keine Totschlagfallen

Ordnungsmäßige Ausübung der Imkerei

Freistellungen (§ 4)
Landwirtschaft

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Dauergrünlandes

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einzelpflanzenweise, flächiger Einsatz nur mit Anzeige
- Ohne Düngung nach dem 15. Oktober
- Ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung/Klärschlamm
- Ohne Grünlandumwandlung
- Ohne Neueinsaaten, aber mit Nachsaaten
- Ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch Beweidung
- Beseitigung von Wildschweinschäden mit nachträglicher Mitteilung
- Einrichtung von Viehtränken, Einfriedungen zulässig
- Neueinrichtung von Weideunterständen mit Zustimmung
- Ohne Anlage von Mieten

Freistellungen (§ 4)
Landwirtschaft

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gesamt ca. 2 ha, die nicht in intensiver Nutzung sind)

- Auflagen des Dauergrünlandes mit zusätzlichen Beschränkungen
  - Ohne Nachsaaten
  - Beseitigung von Wildschweinschäden mit abgestimmter Saat
  - Max. 2-malige Mahd mit Abtransport des Mähguts
  - Erste Mahd ab 1. Juni
  - Düngung mit max. 60 kg Stickstoff je Hektar
  - Nur Festmist als organischer Dünger
  - Nachbeweidung mit 2 GV/ha ohne Zufütterung
  - Ohne flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Freistellungen (§ 4)
Forstwirtschaft

Auf allen Waldflächen

- Keine Veränderung des Wasserhaushalts
- Mind. 1 Stück starkes Totholz/ha
- Erhalt von Habitatbäumen
- Kahlschlag standortheimischer Bestände > 0,5 ha mit Anzeige
- Kahlschlag > 1 ha mit Zustimmung
- Kein Umbau standortheimischer in standortfremder Bestände
- Kein aktives Einbringen invasiver Baumarten
- Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Anzeige

Auf Lebensraumtypflächen

- Nur Femel- oder Lochhieb
- Gassenabstand von 40 m auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, kein Befahren außerhalb der Gassen

Freistellungen (§ 4)
Forstwirtschaft

- Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31.8. nur mit Zustimmung
- Keine Düngung
- Bodenbearbeitung nur plätzeweise zur Verjüngung, sonst mit Anzeige
- Kalkung nur mit Anzeige
- Wegeunterhaltung mit 100kg/m² Material, Instandsetzung von Wegen mit Anzeige

Zusätzliche Auflagen auf Lebensraumtypflächen je nach Erhaltungszustand (B&C / A)

- 20/35 % Altholzanteil je Eigentümer
- 3/6 lebende Altholzbäume/ha bzw. 5 % der Fläche
- 2/3 Stück starkes Totholz/ha
- 80/90% lebensraumtypische Baumarten

Erschwernisausgleich im NSG

Gesamtanspruch Wald ca.:	13.000 € / a
mit Bagatellschwelle (Einzelanträge):	11.000 € / a

→ durchschnittlich 750 € je Eigentümer und Jahr
→ 14 Eigentümer wären mit > 200 € berechtigt
→ vier Eigentümer erhielten jeweils > 1000 € im Jahr

Gesamtanspruch Grünland ca.:	7.000 € / a

(Pachtverhältnisse nicht genau bekannt, daher kann Bagatellschwelle nicht berechnet werden)

Insgesamt ca.	**18.000 € / a**

Die Auflagen sind unabhängig von der Schutzkategorie, der Erschwernisausgleich wird nur in NSG gewährt.

Presseberichte

„Wir wären dann eingepfercht"

Eimker Rat stimmt gegen geplantes Naturschutzgebiet an der Gerdau / Angst vor Betretungsverboten

Von Bernd Schossadowski

Das obere Gerdautal, hier der Bachl

Eimke. Das Heulen war ohrenbetäubend. Während der Sitzung des Eimker Gemeinderates im Feuerwehrgemeinschaftshaus ging jetzt die Sirene los – zum Glück aber nicht für einen Ernstfall. „Das ist unser Protesthorn", sagte Ratsherr Thomas Johannes lakonisch. Auch wenn das nur als Scherz gemeint war, hatte diese Aussage doch einen wahren Kern. Denn in der Sitzung ging es um die vom Landkreis Uelzen geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor". Und diese lehnte der Gemeinderat einstimmig ab. Zudem beschloss er, sich dazu rechtlichen Beistand durch einen Fachanwalt zu holen.

Dirk-Walter Amtsfeld

„Wir haben nichts gegen Naturschutz, aber die Wahl der Mittel muss geprüft werden", betonte Bürgermeister Dirk-Walter Amtsfeld. Damit bezog er sich auf die rechtlichen Auflagen, die mit einem Naturschutzgebiet einhergehen würden. Die Folge wäre, so Amtsfeld, ein weitgehendes Betretungsverbot für Wiesen wären dann in einem 300-Meter-Streifen eingepfercht."

Schon die bestehenden Naturschutzgebiete Klehnmoor und Mönchsbruch sowie das benachbarte Rheinmetall-Gelände dürften nicht betreten werden. Jetzt solle Eimke auch entlang der Gerdau in seiner Entfaltung behindert werden. „Wir wären dann wie eine Enklave mitten im Naturschutzgebiet", warnte Amtsfeld. Zu-

Das Drama um die Gerdau

Eimkes Bürgermeister Amtsfeld weist Aussagen des Kreises zu geplantem Naturschutzgebiet zurück

Von Bernd Schossadowski

t das Ufer der Gerdau bei Eimke betreten. rboten. Foto: Schossadowski

Eimke. „Sprengstoff! Lebensgefahr! Betreten verboten!" ist auf den Pollern zu lesen, die die Grenze zwischen dem Schießgelände der Firma Rheinmetall und der Gemeinde Eimke markieren. Ein Fußweg führt parallel zum Sperrgebiet ans Ufer der Gerdau, genauer gesagt zur Wichtenbecker Badestelle. Dort hat Bürgermeister Dirk-Walter Amtsfeld wie viele andere Eimker

Grüne für strenge Regeln an oberer Gerdau

Kreistagsfraktion fordert Ausweisung als Naturschutzgebiet / Kreis-Umweltausschuss diskutiert heute darüber

bs Eimke/Uelzen. Über die mögliche Ausweisung des Naturschutzgebietes „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor" diskutiert am heutigen Donnerstag der Umweltausschuss des Landkreises Uelzen. Die öffentliche Sitzung beginnt um 16.30 Uhr in Raum 61 im Erdgeschoss des Kreishauses.

Sollte der Kreistag das Naturschutzgebiet ausweisen, dürfen die Ufer der Gerdau – hier bei Eimke – nicht mehr betreten werden. Foto: bs

Wie berichtet, hat sich der Eimker Gemeinderat einstimmig gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes ausgesprochen. Denn dieses hätte ein Betretungsverbot für die Uferbereiche der Gerdau zur Folge. Auch die FDP-Kreistagsfraktion fordert, den Status des oberen Gerdautals als Landschaftsschutzgebiet beizubehalten. Damit sind deutlich weniger rechtliche Einschränkungen verbunden.

Dagegen plädiert die Kreistagsfraktion der Grünen für die Ausweisung des Naturschutzgebietes. Sie vertritt die Auffassung, „dass eine Herabstufung zum Landschaftsschutzgebiet den Ermessensspielraum des Landkreises als untere Naturschutzbehörde überschreiten würde und damit rechtlich nicht haltbar wäre", so Fraktionschefin Birgit Ohrenschall-Reinhardt.

Ihr Kollege Markus Jordan betont: „Die Natur im Gebiet ‚Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor' hat sich als besonders wertvoll erwiesen und besitzt daher eigene Rechte. Der Landkreis Uelzen ist aufgefordert, diese Rechte zu achten und zu schützen, so wie es das Umweltamt bereits vorgeschlagen hat. Dies kann sinnvoll und rechtmäßig nur als Naturschutzgebiet erfolgen."

Dr. Hei- sie mit nördli- eils des einver- der Be- er Klär- ausge- ür sind gekom- eld. lie Ge- sanwalt kommt das be- stehende Landschaftsschutzgebiet geeignet sei, um den erforderlich Schutz von Flora und Fauna im „Oberen Gerdautal" zu gewährleisten.

Für den heutigen Sonnabend hat Amtsfeld die Kreistagsmitglieder nach Eimke eingeladen, um ihnen die Lage vor Ort zu erläutern. Er hofft, dass sie seiner Argumentation folgen. Denn im Sommer wird der Kreistag über eine mögliche Ausweisung als Naturschutzgebiet entscheiden.

Landkreis verteidigt Naturschutz-Pläne

Behörde hält Kritik des Eimker Rates für nicht stichhaltig

bs Eimke. Soll das obere Gerdautal als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden? Dazu hat sich der Eimker Rat

Ein- orha- ngs- l ihre niert nein- ıtzge- mög- de. weist Eim- -Wal- , dass ı teu- Prüf- seien. lsch", lartin lautal H-Ge- enbä- seien erfah- h die chutz- nichts heine ı Eim- ürgen sport- ıisung

des Naturschutzgebietes die Gerdau nicht mehr nutzen, weist Theine zurück. Es gebe zwar einige Auflagen und einen Abschnitt der Gerdau, der als „Schonstrecke" gelte. „Faktisch wird die Angelfischerei aber nicht eingeschränkt."

Theine hält auch die Kritik des Eimker Ratsherrn Thomas Johannes für nicht stichhaltig. Dieser hatte erklärt, er müsse seinen Hund künftig auf seinem eigenen Grundstück anleinen, weil darüber die Grenze des Naturschutzgebietes verlaufen werde. Allerdings müsse Johannes seinen Hund dort nur während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli anleinen, sagt Theine. „Das muss er nach geltendem Recht schon jetzt tun. Für ihn würde sich nichts ändern."

Außerdem weist Theine darauf hin, dass das Betretungsverbot auf dem Rheinmetall-Schießplatz nicht aus Naturschutz-, sondern aus Sicherheitsgründen verhängt worden sei. Im Übrigen sei die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes keine Willkür. Vielmehr sei der Landkreis dazu laut Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, so Theine.

Presseberichte

Pressebericht	**Entgegnung Verwaltung**
Die Badestellen dürfen nicht mehr genutzt werden.	Bereits der erste Entwurf enthielt eine Freistellung der Badestellen.
Die Stelle auf dem Foto darf nicht mehr betreten werden.	Gerade der auf dem Foto dargestellte Bereich ist freigestellt.
Das Gebiet nahe Eimke darf außerhalb der Wege nicht mehr betreten werden.	In einigen Bereichen zutreffend. Bereits im Entwurf von Mitte April sind jedoch weitreichende Freistellungen vorgesehen.
Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Eimke werden eingeschränkt.	Die *Meldung des FFH-Gebiets* 2004 führt zu (potenziellen) Einschränkungen. Es ist unklar, welche *zusätzlichen* Einschränkungen die Gemeinde Eimke durch eine NSG-Ausweisung hier sieht.

Presseberichte

Pressebericht

Der beauftragte Rechtsanwalt sagt, das bestehende LSG biete einen ausreichenden Schutz.

Entgegnung Verwaltung

LSG von 1975 deckt nur Teile des geplanten NSG ab.
Dieses dient nicht der Sicherung des FFH-Gebiets und ist daher ungeeignet.

Das vorliegende Schreiben bezieht sich auf die *allgemeine Eignung* der Schutzkategorie LSG zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Es bezieht sich nicht auf das konkrete Gebiet.
Die zitierten Urteile beziehen sich fast ausschließlich auf Vogel-schutzgebiete.

Presseberichte

Pressebericht	**Entgegnung Verwaltung**
Mit dem Status als Landschafts-schutzgebiet wären wesentlich weniger Auflagen verbunden.	Die konkreten Auflagen richten sich nach dem Schutzzweck und nicht nach der Schutz-kategorie. Die Auflagen würden sich im LSG nur unwesentlich unterscheiden.
Die Flussperlmuschel wurde in der Gerdau noch nie gesehen.	Letzte Exemplare der Art kamen bis in die 1990er Jahre bei Bohlsen und Hansen vor. Seit 2009 wird ein Wiederansied-lungsversuch unterhalb Eimke vorgenommen. Die Art entwickelt sich sehr langsam. Ein intaktes Tieflandvorkommen gibt es nur im Lutter-Lachte-System.